

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geostrategists Consulting GmbH für Auftraggeber

*Stand: 27.03.2026*

## Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Zusammenarbeit zwischen der Geostrategists Consulting GmbH (nachfolgend „Geostrategists“) und ihren Auftraggebern. Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Experten (Mitglieder des Expertennetzwerks), die Expert Call Terms in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie die unter [www.geostrategists.de/datenschutz](http://www.geostrategists.de/datenschutz) abrufbare Datenschutzerklärung. Einer Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeber wird widersprochen. Im Verhältnis zu diesen AGB haben etwaige abweichende individuelle Regelungen in projektspezifischen Vereinbarungen Vorrang.

## 1. Grundlegende Bestimmungen

### 1.1 Vertragsparteien

Diese AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Geostrategists Consulting GmbH, Bad Kötzing (nachfolgend „Geostrategists“), und Unternehmen sowie Organisationen als Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber“).

### 1.2 Definitionen

#### 1.2.1 Consulting-Projekt

Ein Consulting-Projekt bezeichnet eine einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Beauftragung, bei der Geostrategists einen oder mehrere Experten zur Erbringung definierter Leistungen für einen Auftraggeber einsetzt. Das Consulting-Projekt beginnt mit der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber. Die Auftragsbestätigung kann erfolgen durch eine ausdrückliche Annahme des Angebots in Textform durch eine vertretungsberechtigte Person oder durch Übermittlung einer entsprechenden Bestellung (Purchase Order). Das Consulting-Projekt endet mit der vollständigen Leistungserbringung oder durch Kündigung.

#### 1.2.2 Expert Call

Ein Expert Call bezeichnet einen zeitlich begrenzten Besprechungstermin zum Wissenstransfer, bei dem ein Experte sein Fachwissen gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Endkunden mündlich vermittelt. Expert Calls werden zeitbasiert nach vereinbartem Stunden- oder Minutensatz vergütet; eine Pflicht zur Erstellung von

Arbeitsergebnissen besteht nicht. Für Expert Calls gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Expert Calls („Expert Call Terms“).

Consulting-Projekte und Expert Calls werden in diesen AGB zusammenfassend als „Projekte“ bezeichnet, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Formaten unterschieden wird.

### 1.2.3 Experten

Experten sind die Mitglieder des Expertennetzwerks von Geostrategists, die Geostrategists zum Teil als Unterauftragnehmer einsetzt (nachfolgend jeweils „Experte“ – alle Geschlechter; zusammen das „Expertennetzwerk“).

### 1.2.4 Endkunde

Endkunde ist immer der jeweilige letztendliche Empfänger der entsprechenden von den Experten erbrachten Leistungen im Rahmen eines Consulting-Projekts oder eines Expert Calls. Auftraggeber und Endkunde können unterschiedliche Personen sein, insbesondere in Fällen, in denen der Auftraggeber selbst Beratungsleistungen für Dritte erbringt, als Investor oder Intermediär agiert oder die Leistungen für verbundene Unternehmen beauftragt.

## 1.3 Einbeziehung und Geltung der AGB

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers wird widersprochen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch Geostrategists mindestens in Textform.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Endkunden über die für sie relevanten AGB-Bestimmungen zu informieren, deren Einhaltung sicherzustellen und für Verstöße wie für eigene einzustehen.

## 2. Leistungen von Geostrategists

### 2.1 Leistungsportfolio

Geostrategists erbringt für den Auftraggeber Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit besonderem Fokus auf geopolitische und länderspezifische Expertise.

Die Leistungen werden in zwei Hauptformaten erbracht:

- a) Consulting-Projekte: Beauftragungen mit definiertem Leistungsumfang und vereinbartem Projektrahmen gemäß Ziffer 1.2.1; und
- b) Expert Calls: zeitlich begrenzte Besprechungstermine zum Wissenstransfer gemäß Ziffer 1.2.2.

Das Leistungsportfolio umfasst insbesondere:

- Analyse & Risikomanagement,
- Strategieberatung,
- Business Development,
- Government & Public Affairs,
- Fördermittelberatung,
- Coaching,
- Speaker Services,
- Knowledge on Demand (insbesondere Expert Calls),
- PR & Kommunikation,
- Deal Advisory,
- HR,
- Krisenmanagement,
- Executive Services,
- Projektmanagement und Interim-Management sowie
- sonstige fachspezifische Dienstleistungen.

## 2.2 Geschäftsmodell

Geostrategists ist koordinierender Ansprechpartner für den Auftraggeber und schließt auch den Beratungsvertrag direkt mit dem Auftraggeber. Für die Leistungserbringung setzt Geostrategists qualifizierte selbstständige Experten als Unterauftragnehmer ein. Diese Experten durchlaufen ein mehrstufiges Auswahlverfahren und verfügen über projektspezifische Spezialkenntnisse. Im Rahmen des Consulting-Projekts sind die Experten die fachlichen Ansprechpartner für den Auftraggeber bzw. den Endkunden.

## 2.3 Vertragliche Grundlagen

Der Beratungsvertrag zwischen Geostrategists und dem Auftraggeber besteht aus diesen AGB, dem projektspezifischen Angebot, bei Expert Calls den Expert Call Terms in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie etwaigen ergänzenden Vereinbarungen in Textform. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Expert Call Terms gehen diese AGB vor.

## 2.4 Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement von Geostrategists umfasst die sorgfältige Auswahl projektspezifisch geeigneter Experten, die administrative Koordination und Begleitung der Projektdurchführung, die zentrale Projektabrechnung sowie ein kontinuierliches

Feedback-Management. Bei Qualitätsmängeln kann Geostrategists auf Wunsch des Auftraggebers einen Expertenwechsel vornehmen.

### **3. Vertragsabschluss**

Die nachfolgenden Ziffern 3.1–3.3 beschreiben den Beauftragungsprozess für Consulting-Projekte. Für Expert Calls gilt Ziffer 3.4.

#### **3.1 Beauftragungsprozess**

##### **3.1.1 Projektanfrage**

Der Auftraggeber definiert die Projektanforderungen, den zeitlichen Rahmen und das geplante Budget. Besondere Qualifikationsanforderungen an die Experten können spezifiziert werden.

##### **3.1.2 Expertenauswahl**

Geostrategists stellt dem Auftraggeber anonymisierte Profile geeigneter und verfügbarer Experten zur Verfügung. Die Anonymisierung umfasst Name, Foto, Kontaktdaten und etwaige Arbeitgeber der Experten. Bei Interesse organisiert Geostrategists optionale Kennenlern- oder Auswahlgespräche. Die gegenseitige Offenlegung der Identitäten erfolgt spätestens vor der Angebotserstellung, bei Gesprächen bereits mit der Gesprächseinladung.

##### **3.1.3 Angebotserstellung**

Nach Auswahl eines Experten erstellt Geostrategists ein detailliertes Angebot, das folgende Bestandteile enthält:

- die vereinbarten Projektziele und -inhalte,
- den Namen des vorgesehenen Experten,
- die zu erbringenden Leistungen und die geplante Methodik,
- einen verbindlichen Zeitplan,
- die Vergütung einschließlich etwaiger Nebenkosten sowie
- die Gültigkeitsdauer des Angebots.

#### **3.2 Vertragsabschluss**

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots von Geostrategists durch eine vertretungsberechtigte Person des Auftraggebers zustande. Die Annahme kann in Textform (z.B. per E-Mail) oder durch Übermittlung einer entsprechenden Bestellung (Purchase Order) erfolgen. Purchase Orders, die auf eigene AGB des Auftraggebers verweisen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Geostrategists in Textform.

### **3.3 Gültigkeitsdauer und Änderungen**

Vorbehaltlich abweichender Regelungen im konkreten Angebot sind Angebote von Geostrategists für einen Zeitraum von 4 Wochen gültig. Die Verfügbarkeit der benannten Experten steht jeweils unter Vorbehalt. Änderungen des Vertrags oder Nebenabreden bedürfen der Textform.

### **3.4 Beauftragungsprozess Expert Calls**

Bei Expert Calls kommt der Vertrag durch die Annahme eines von Geostrategists übermittelten Call-Angebots oder durch Buchung über die von Geostrategists bereitgestellte Plattform durch den Auftraggeber zustande. Das Call-Angebot enthält mindestens: Thema des Calls, vorgesehene Dauer, Vergütung und – soweit verfügbar – eine Kurzqualifikation des vorgesehenen Experten. Die Annahme kann in Textform erfolgen. Eines gesonderten Projektvertrags bedarf es in diesem Fall nicht.

## **4. Projektdurchführung**

### **4.1 Verantwortlichkeiten**

Die Experten führen die fachlichen Projektleistungen als selbstständige Unternehmer eigenverantwortlich und weisungsfrei durch. Sie sind die primären fachlichen Ansprechpartner für den Auftraggeber im Consulting-Projekt. Geostrategists stellt die projektübergreifende administrative Koordination und Qualitätssicherung sicher und benennt einen zusätzlichen Ansprechpartner für den Auftraggeber, der insbesondere für Feedback, kaufmännische und administrative Belange sowie die Koordination etwaiger Änderungen in der Projektbesetzung zur Verfügung steht.

### **4.2 Zusammenarbeit der Projektbeteiligten**

Bei auftretenden Fragen oder Schwierigkeiten streben die Projektbeteiligten stets eine zeitnahe und einvernehmliche Lösung an.

### **4.3 Technische Infrastruktur und Datensicherheit**

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die für das Consulting-Projekt erforderlichen technischen Zugänge und Berechtigungen für die eingesetzten Experten bzw. Geostrategists verfügbar sind. Die Übermittlung projektrelevanter Daten erfolgt ausschließlich über gesicherte Kommunikationswege. Geostrategists und der Auftraggeber treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Projektdaten.

## 4.4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

### 4.4.1 Grundlegende Pflichten

Der Auftraggeber stellt alle für die Projektdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Er trifft projektrelevante Entscheidungen möglichst zeitnah, holt erforderliche interne Zustimmungen ein und informiert über wesentliche projektrelevante Entwicklungen. Die vereinbarten Zugangsrechte und Ressourcen werden vom Auftraggeber bereitgestellt.

### 4.4.2 Koordination mit Endkunden

Sofern der Auftraggeber als Intermediär agiert, koordiniert er die Kommunikation mit dem oder den Endkunden und gewährleistet deren Mitwirkung im erforderlichen Umfang. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Endkunden die notwendigen Informationen bereitstellen, Entscheidungen möglichst zeitnah treffen und sich an die vereinbarte Vertraulichkeit halten.

### 4.4.3 Projektorganisation

Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner mit den erforderlichen Entscheidungsbefugnissen und gewährleistet dessen Erreichbarkeit. Er stellt zudem die Koordination zwischen allen beteiligten Unternehmensbereichen sicher.

## 4.5 Folgen mangelnder Mitwirkung

Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Ziffer 4.4 durch den Auftraggeber können sich vereinbarte Projekttermine entsprechend verschieben. Entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen. Geostrategists behält sich bei anhaltender oder schwerwiegender Verletzung der Mitwirkungspflichten das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor.

## 5. Qualitätssicherung

Die Leistungserbringung erfolgt nach branchenüblichen Standards. Die Experten sind für die fachliche Qualität ihrer Leistungen verantwortlich.

Geostrategists stellt durch regelmäßiges Feedback-Management und geeignete Maßnahmen die Gesamtqualität des Projekts sicher. Hierzu ist Geostrategists insbesondere berechtigt:

- Feedback vom Auftraggeber zum Experten einzuholen,
- dieses Feedback zu dokumentieren und für die Qualitätssicherung zu verwenden,
- anonymisierte Bewertungen des Experten an künftige potenzielle Auftraggeber weiterzugeben,

- Qualitätssicherungsdaten zur plattforminternen Optimierung und zum KI-gestützten Matching zu verwenden.

Der Auftraggeber erklärt sich mit diesen Qualitätssicherungsmaßnahmen einverstanden. Bei Qualitätsmängeln kann Geostrategists auf Wunsch des Auftraggebers einen Expertenwechsel vornehmen.

## **6. Umgehungsverbot**

### **6.1 Untersagte Geschäftsbeziehungen**

Eine wissentliche direkte oder indirekte Beauftragung der im Rahmen eines Projekts von Geostrategists vorgestellten oder vermittelten Experten sowie von Experten, die durch den Auftraggeber anhand der von Geostrategists übermittelten Informationen identifiziert werden können, durch den Auftraggeber oder durch Endkunden ist untersagt.

Dies gilt auch für die Beauftragung über zwischengeschaltete Dritte, die Beauftragung durch verbundene Unternehmen des Auftraggebers, die Vermittlung der Experten an andere Unternehmen oder Auftraggeber sowie jede Form der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt, die Vermittlungsleistung von Geostrategists zu umgehen.

Als zwischengeschaltete Dritte gelten insbesondere verbundene Unternehmen, andere Beratungsunternehmen oder Vermittlungsplattformen sowie natürliche oder juristische Personen, die zum Zweck der Umgehung eingeschaltet werden.

### **6.2 Zeitlicher Umfang**

Das Umgehungsverbot gilt bei Consulting-Projekten gemäß Ziffer 1.2.1 für einen Zeitraum von 18 Monaten und bei Expert Calls gemäß Ziffer 1.2.2 für 12 Monate. Die Frist beginnt bei durchgeführten Consulting-Projekten mit dem tatsächlichen Projektende, ohne Projektdurchführung mit der Bekanntgabe der Identität des Experten gegenüber dem potenziellen Auftraggeber oder der Identifizierung des Experten durch den Auftraggeber. Bei Expert Calls beginnt die Frist mit dem Datum des durchgeführten Besprechungstermins. Bei Endkunden beginnt die Frist mit dem ersten Kontakt zum Experten. Für den Beginn der Frist ist jeweils der spätere Zeitpunkt maßgeblich.

Von einer entsprechenden Identifizierung eines Experten ist dann auszugehen, wenn der Auftraggeber oder Endkunde den Experten anhand der von Geostrategists übermittelten Informationen erkennen oder dessen Identität mit geringem Aufwand ermitteln kann.

## 6.3 Vertragsstrafe

### 6.3.1 Vertragsstrafe bei Umgehung

Bei Verstößen gegen das Umgehungsverbot nach Ziffer 6.1 im Rahmen von Consulting-Projekten gemäß Ziffer 1.2.1 wird eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen entgangenen üblichen Gesamthonorars des jeweiligen Consulting-Projekts fällig. Diese Regelungen gelten für Verstöße durch den Auftraggeber und durch Endkunden gleichermaßen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

Schließen der Auftraggeber oder Endkunde und ein Experte während der Schutzfrist einen Arbeits-, Beratungs- oder sonstigen Vertrag, begründet dies die widerlegbare Vermutung eines Verstoßes gegen das Umgehungsverbot.

### 6.3.2 Vermittlungsgebühren

Für den Fall einer direkten oder indirekten Übernahme eines von Geostrategists vorgestellten Experten durch den Auftraggeber oder Endkunden hat Geostrategists Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr. Diese beträgt:

- bei Festanstellung 25% des vereinbarten Jahresgehalts. Zum Jahresgehalt zählen neben dem Grundgehalt auch alle variablen Vergütungsbestandteile wie Boni, Tantiemen, Provisionen und sonstige geldwerte Vorteile. Für die Berechnung wird bei variablen Bestandteilen der für das erste Jahr vereinbarte Zielwert zugrunde gelegt.
- bei anderen Formen der Zusammenarbeit eine branchenübliche Vermittlungsgebühr, jedoch mindestens 25% der jährlichen Vergütung/Aufwandsentschädigung.

### 6.3.3 Fälligkeit und Durchsetzung

Vertragsstrafen und Vermittlungsgebühren werden mit dem auslösenden Ereignis fällig. Bei Vertragsstrafen bedarf es keines Nachweises eines etwaigen Schadens bei Geostrategists. Daneben behält sich Geostrategists das Recht vor, bei Verstößen auch konkrete Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber oder Endkunden geltend zu machen, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden und den Auftraggeber dauerhaft von der künftigen Nutzung der Plattform auszuschließen.

## 6.4 Informationspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Projektlaufzeit sowie innerhalb der jeweils nach Ziffer 6.2 geltenden Schutzfrist nach Projektende Geostrategists unverzüglich über relevante Kontaktaufnahmen zu oder von Experten zu informieren und

sämtliche Aufträge im Projektumfeld oder Tätigkeitsfeld sowie sonstige Beauftragungen der im Projekt tätigen Experten zu melden.

## **6.5 Ausnahmen**

Das Umgehungsverbot gilt nicht für vorbestehende, bei Projektbeginn offengelegte Geschäftsbeziehungen sowie zufällige Begegnungen ohne geschäftlichen Charakter.

Das Wettbewerbsverbot gilt nicht bei unspezifischen Leistungen wie Reden, Speaker Services, Coachings oder Trainings.

Bei Expert Calls gilt das Umgehungsverbot ausschließlich in Bezug auf den jeweils beauftragenden Auftraggeber und dessen Endkunden; eine weitergehende Wettbewerbsbeschränkung findet nicht statt.

## **7. Vergütung und Abrechnung**

### **7.1 Honorarstruktur**

Die Vergütung von Geostrategists berechnet sich bei Consulting-Projekten aus dem vereinbarten Tagessatz multipliziert mit dem tatsächlichen Aufwand oder aus einem vereinbarten Pauschalhonorar. Zusätzlich werden die vereinbarten Nebenkosten erstattet.

Bei Expert Calls erfolgt die Vergütung zeitbasiert nach dem vereinbarten Stunden- oder Minutensatz. Es wird eine Mindestdauer von 30 Minuten berechnet. Wird ein Expert Call aus Compliance-Gründen durch den Experten abgebrochen (insbesondere bei Berührung vertraulicher oder nicht-öffentlicher Informationen), wird die vereinbarte Mindestdauer vergütet. Dies gilt unabhängig von der Ursache des Compliance-Konflikts.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **7.2 Abrechnungsprozess**

#### **7.2.1 Leistungsdokumentation**

Bei längerfristigen Leistungen werden die erbrachten Leistungen monatlich in prüffähiger Form dokumentiert. Bei einmaligen oder kurzfristigen Leistungen erfolgt die Dokumentation unmittelbar nach Leistungserbringung. Die Dokumentation enthält:

- Art und Umfang der erbrachten Leistungen,
- zeitlichen Aufwand bei Abrechnung nach Tagessätzen,
- etwaige vereinbarte Auslagen/Nebenkosten,
- Status der Leistungserbringung.

### 7.2.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch Geostrategists per E-Mail. Geostrategists erstellt die Rechnungen auf Basis der dokumentierten Leistungen, der vereinbarten Vergütung, etwaiger genehmigter Zusatzaufwände sowie anfallender Auslagen/Nebenkosten.

### 7.2.3 Rechnungsprüfung

Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber in Textform geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert. Die Einwände müssen nachvollziehbar begründet sein und die beanstandeten Positionen konkret bezeichnen.

## 7.3 Zahlungsbedingungen und Verzug

### 7.3.1 Grundlegende Zahlungsbedingungen

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Die Zahlung ist ohne Abzug zu leisten. Anfallende Bankspesen trägt der Auftraggeber.

### 7.3.2 Verzugsregelungen

Mit Überschreitung des Zahlungsziels tritt der Verzug automatisch ein. Ab diesem Zeitpunkt werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet. Zusätzlich wird die gesetzliche Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB fällig.

### 7.3.3 Verzugsfolgen

Bei Zahlungsverzug ist Geostrategists berechtigt:

- die weitere Leistungserbringung einzustellen,
- vom Vertrag zurückzutreten,
- sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen sowie
- entstehende Mahn- und Inkassokosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

## 8. Nutzungsrechte

### 8.1 Projektspezifische Arbeitsergebnisse

Der Auftraggeber erhält an den im Rahmen des Consulting-Projekts entwickelten Arbeitsergebnissen ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene geschäftliche Zwecke. Dies umfasst die Nutzung innerhalb der Organisation des Auftraggebers sowie die Weitergabe an Endkunden im Rahmen der mit Geostrategists im Angebot abgestimmten Projektziele. Darüber hinaus bedürfen die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichungen der Zustimmung von Geostrategists. Diese knüpft Geostrategists an die Zustimmung des betreffenden Experten.

Bei Expert Calls gilt abweichend Folgendes: Soweit keine Arbeitsergebnisse erstellt werden, findet Ziffer 8.1 Satz 1 keine Anwendung. Sofern Geostrategists einen Expert Call aufzeichnet oder ein Transkript erstellt, gilt dies als Leistung von Geostrategists; alle Rechte daran liegen bei Geostrategists. Dem Auftraggeber wird ein nicht-exklusives Nutzungsrecht für interne Zwecke eingeräumt. Der Auftraggeber darf einen Expert Call seinerseits nur aufzeichnen, wenn sowohl Geostrategists als auch der Experte vorab zugestimmt haben.

## **8.2 Vorbestehendes geistiges Eigentum**

Von Geostrategists oder deren Experten entwickeltes oder eingebrachtes Know-how (insbesondere Methoden, Prozesse, Analysetools, Frameworks, Vorlagen und Strukturen) verbleiben im Eigentum von Geostrategists bzw. der Experten. Der Auftraggeber erhält daran ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht, soweit dies für die Nutzung der projektspezifischen Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Geostrategists bzw. der jeweiligen Experten.

## **8.3 Referenznutzung**

### **8.3.1 Grundsätzliche Referenzrechte**

Geostrategists ist es ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers gestattet, den Auftraggeber als Kunden zu benennen (z.B. mit Logo in Referenzlisten) sowie anonymisierte Projektbeschreibungen in Präsentationen zu verwenden und auf der Website zu veröffentlichen.

### **8.3.2 Erweiterte Referenznutzung**

Eine weitergehende Referenznutzung, wie detaillierte Projektbeschreibungen unter Nennung des Auftraggebers oder die Veröffentlichung von Kundenzitaten oder -bewertungen, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

## **9. Vertraulichkeit**

### **9.1 Vertrauliche Informationen**

Vertrauliche Informationen sind in diesem Zusammenhang insbesondere:

- sämtliche Projekt- und Geschäftsinformationen, die dem Experten von Geostrategists bzw. vom Auftraggeber oder Endkunden zur Verfügung gestellt werden,
- die Tatsache der Zusammenarbeit selbst,

- Profile und Qualifikationen der Experten,
- Vermittlungs- und Auswahlprozesse von Geostrategists.

## 9.2 Gegenseitige Vertraulichkeitspflichten

Geostrategists verpflichtet sich, alle Kundeninformationen und -anfragen vertraulich zu behandeln, sämtliche Projekt- und Geschäftsinformationen zu schützen, Kundeninformationen nur im erforderlichen Umfang an Experten weiterzugeben und angemessene Sicherheitsstandards zu implementieren.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ausschließlich für die vereinbarten Projektzwecke zu nutzen, den Zugang zu vertraulichen Informationen auf Personen zu beschränken, die diese zur Aufgabenerfüllung benötigen, diese Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten und Profile und Daten der Experten vertraulich zu behandeln.

Die vereinbarten Referenzrechte gemäß Ziffer 8.3 bleiben von dieser Regelung unberührt.

## 9.3 Ausnahmen

Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen sind Informationen, die:

- nachweislich öffentlich bekannt sind,
- dem Empfänger nachweislich bereits vor der Mitteilung bekannt waren,
- aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offenzulegen sind oder
- von allen beteiligten Parteien ausdrücklich zur Weitergabe freigegeben wurden.

## 9.4 Dauer der Vertraulichkeitspflicht

Die Vertraulichkeitspflicht beginnt mit der ersten Informationsübermittlung und gilt während der gesamten Projektlaufzeit. Sie besteht grundsätzlich unbefristet fort. Für Informationen, die nicht als Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind und keine besondere Sensibilität aufweisen, kann eine verkürzte Schutzfrist vereinbart werden.

## 9.5 Technische Schutzmaßnahmen

Die Projektbeteiligten implementieren eine branchenübliche Verschlüsselung vertraulicher Daten, einen branchenüblichen Zugriffsschutz für elektronische Dateien sowie allgemein übliche sichere Kommunikationswege. Zudem sind physische Dokumente sicher aufzubewahren.

## **9.6 Rückgabe und Löschung**

Nach Projektende oder auf Anforderung sind vertrauliche Unterlagen zurückzugeben und elektronische Kopien zu löschen. Auf Verlangen ist die Durchführung der Löschung zu bestätigen.

## **10. Datenschutz**

### **10.1 Grundsätze**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die detaillierten Regelungen ergeben sich aus der unter [www.geostrategists.de/datenschutz](http://www.geostrategists.de/datenschutz) abrufbaren Datenschutzerklärung. Ergänzend gelten die Vertraulichkeitsregelungen gemäß Ziffer 9.

### **10.2 Auftragsverarbeitung**

Soweit Geostrategists im Rahmen der Projektstätigkeit personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV). Diese AVV ist verpflichtender Bestandteil der Zusammenarbeit.

### **10.3 Unterauftragsverarbeitung**

Der Auftraggeber stimmt dem Einsatz von Experten als Unterauftragsverarbeiter grundsätzlich zu. Die Experten werden auf Datenschutz und Vertraulichkeit verpflichtet. Änderungen bei den eingesetzten Unterauftragsverarbeitern teilt Geostrategists dem Auftraggeber mit.

### **10.4 Technische und organisatorische Maßnahmen**

Beide Parteien implementieren angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten. Diese Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

### **10.5 Meldepflichten**

Datenschutzverletzungen sind unverzüglich und vollständig zu melden. Die Meldung muss alle für die Beurteilung relevanten Informationen enthalten. Erforderliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind sofort einzuleiten.

## 11. Laufzeit und Kündigung

### 11.1 Projektende

Ein Consulting-Projekt endet durch:

- das Erreichen des vereinbarten Enddatums,
- die vollständige Erreichung der definierten Projektziele,
- eine wirksame Kündigung oder
- eine einvernehmliche Beendigung.

### 11.2 Kündigungsrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann das Consulting-Projekt jederzeit mit Ablauf eines Tages kündigen. Eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich. Die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen werden pro rata entsprechend vergütet. Sofern zusätzliche Kosten durch die Kündigung entstehen bzw. bereits entstanden sind, werden diese ebenso erstattet.

### 11.3 Kündigungsrechte von Geostrategists

Geostrategists kann das Consulting-Projekt aus wichtigem Grund mit einer Frist von 14 Tagen kündigen, insbesondere bei:

- Rufschädigung durch den Auftraggeber,
- schwerwiegender Verletzung vertraglicher Pflichten,
- Zahlungsverzug trotz Mahnung oder
- anhaltende oder schwerwiegende Verletzung von Mitwirkungspflichten.

### 11.4 Kündigungsformalitäten

Kündigungen bedürfen jeweils der Textform (z.B. per E-Mail). Das Kündigungsdatum ist eindeutig zu benennen.

### 11.5 Projektabwicklung

Bei Beendigung von Beratungsprojekten:

- erfolgt eine geordnete Übergabe der Arbeitsergebnisse,
- wird eine angemessene Abschlussdokumentation erstellt,
- werden offene Punkte dokumentiert,
- wird bei Bedarf ein Übergabeprotokoll angefertigt.

Bei einmaligen oder kurzfristigen Leistungen (wie Speaker Services oder Expert Calls) beschränkt sich die Abwicklung auf die Bestätigung der Leistungserbringung.

## 11.6 Fortbestehende Pflichten

Über das Projektende hinaus bestehen fort:

- das Umgehungsverbot gemäß Ziffer 6,
- die Vertraulichkeitspflichten gemäß Ziffer 9,
- die eingeräumten Nutzungsrechte gemäß Ziffer 8 sowie
- die Datenschutzverpflichtungen gemäß Ziffer 10.

## 12. Haftung

### 12.1 Haftungsumfang

Geostrategists haftet gegenüber dem Auftraggeber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit, für eigenes Handeln sowie das Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen einschließlich der eingesetzten Experten.

### 12.2 Haftungsbegrenzung

Die Haftung von Geostrategists ist gegenüber dem Auftraggeber bzw. Endkunden der Höhe nach begrenzt auf die im jeweiligen Projekt vereinbarte Vergütung, maximal jedoch 100.000 Euro pro Schadensfall, sowie bei leichter Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden.

### 12.3 Ausnahmen von der Haftungsbegrenzung

Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- Verstößen gegen die Vertraulichkeitspflicht nach Ziffer 9,
- arglistig verschwiegenen Mängeln,
- Schäden aus der Verletzung einer Garantiezusage.

### 12.4 Haftungsausschlüsse

Eine Haftung ist ausgeschlossen für leicht fahrlässige Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten. Geostrategists haftet ebenso nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie Schäden durch unberechtigte Weitergabe von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber.

## 12.5 Verjährung

Für Ansprüche nach Ziffer 12 gelten folgende Verjährungsfristen:

- 12 Monate für allgemeine Gewährleistungsansprüche,
- 12 Monate für Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit (soweit keine wesentlichen Vertragspflichten betroffen sind),
- die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie
- die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## 13. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Der örtliche Gerichtsstand ist Bad Kötzing.

## 14. Schlussbestimmungen

### 14.1 Vollständigkeit

Diese AGB, das jeweilige Angebot und bei Expert Calls die Expert Call Terms bilden die gesamte Vereinbarung zwischen Geostrategists und dem Auftraggeber. Projektspezifische individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

### 14.2 Änderungen dieser AGB

Geostrategists teilt Änderungen dieser AGB dem Auftraggeber in Textform (z.B. per E-Mail oder durch Mitteilung im Kundenbereich der Plattform) mit. Bei wesentlichen Änderungen hat der Auftraggeber ein Widerspruchsrecht von 30 Tagen ab Mitteilung. Für laufende Consulting-Projekte gelten bis zu deren Abschluss die jeweils zum Zeitpunkt des Projektbeginns geltenden AGB fort.

Im Falle eines Widerspruchs werden Geostrategists und der Auftraggeber eine einvernehmliche Lösung anstreben. Kommt keine Einigung zustande, gelten für die weitere Zusammenarbeit die bisherigen AGB fort.

### 14.3 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die:

- außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen,
- bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren,
- durch angemessene Maßnahmen nicht vermeidbar sind und
- die Leistungserbringung wesentlich beeinträchtigen.

Bei Eintritt höherer Gewalt verlängern sich Leistungsfristen angemessen oder werden vorübergehend ausgesetzt und es erfolgt ggf. eine Anpassung der Projektplanung.

#### **14.4 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

#### **14.5 Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist Deutsch und Englisch, wobei die deutsche Fassung maßgeblich ist. Diese AGB werden in englischer Sprache übersetzt. Bei Unklarheiten oder Abweichungen gilt allein die deutschsprachige Version.